

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Verkaufsbedingungen

All unsere Vertragsabschlüsse und rechtskräftigen Erklärungen erfolgen ausschließlich unter nachstehenden, allgemeinen Verkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen unserer Kunden verpflichten uns nur, soweit sie schriftlich von uns anerkannt werden.

1. Vertragsabschluss:

Unsere Angebote gelten stets freibleibend. Die Annahme von Kundenbestellungen erfolgt entweder durch Auftragsbestätigung oder durch die Annahme des überlassenen Personals. Maßgeblich für den vertraglichen Leistungsumfang ist ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung; bei Fehlen einer solchen das Angebot und die Rechnung.

2. Preise:

Preisänderungen infolge kollektivvertraglicher Lohnerhöhungen, Erhöhungen von Diäten, Auslösen oder sonstigen Zulagen, behalten wir uns vor.

3. Arbeitsbeginn – Einsatzzeiten:

Angaben über den Arbeitsbeginn der von uns angebotenen Mitarbeiter und zwar in Anzahl und Datum, sind annähernd und unverbindlich. Die Ableitung von Ansprüchen welcher Art auch immer auf Grund von Nichterscheinen unserer Mitarbeiter ist in keinem Fall gegeben.

4. Entsendung:

Unsere Preise verstehen sich für den von Ihnen angegebenen Einsatzort in Oberösterreich. Fahrzeiten und Fahrkosten zu anderen Einsatzorten gehen ausnahmslos zu Lasten des Kunden.

5. Gewährleistung:

Wir leisten lediglich Gewähr dafür, dass der entsandte Mitarbeiter die angeforderte Qualifikation besitzt.

Für die Dauer der Beschäftigung obliegt der überlassene Dienstnehmer der Fürsorgepflicht des Beschäftigten.

Die Fürsorgepflicht des Beschäftigten gegenüber unseren Mitarbeitern erstreckt sich im Besonderen auf den Arbeitnehmerschutz aber auch auf den arbeitsprozessualen Bereich. Die komplette Planung einschließlich Bemessung der Bauteile und ähnliches liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

6. Vermittlungshonorar:

Mit Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen einem von **hekro** vermittelten Arbeitnehmer und dem Auftraggeber oder einer mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaft wird ein Vermittlungshonorar fällig.

Das Vermittlungshonorar ist entsprechend der geforderten Qualifikation des vermittelten Bewerbers gestaffelt.

Es beträgt: von 1,5 Bruttomonatsgehälter bis 3 Bruttomonatsgehälter, je nach Qualifikation.

1,5 Bruttomonatsgehälter bei Positionen die eine kaufmännische oder technische Berufsausbildung (kaufmännische Angestellte, Technischer Zeichner, etc.) erfordern

3 Bruttomonatsgehälter bei Positionen die ein Studium, eine Techniker- oder Meisterausbildung erfordern.

7. Rückstellung:

Der Kunde verpflichtet sich bei der Rückstellung unseres Personals eine zweiwöchige Rückstellfrist einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist sind wir berechtigt das Entgelt bis Fristende in Rechnung zu stellen.

8. Zahlungsbedingungen Abrechnung:

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb einer Woche netto ohne Abzug zu begleichen.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles sind wir berechtigt unser Personal sofort abzuziehen.

Außerdem sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahnspesen (für jede Mahnung € 4,-) und Verzugszinsen in Höhe von 9 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag ab Fälligkeit zu verrechnen.

Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, wöchentlich auf Grund der von Ihnen bestätigten Stundennachweise, sofern solche von Ihnen vorliegen, ansonsten gelten die Zeitaufzeichnungen unserer Mitarbeiter.

9. Rücktrittsrecht :

Die Kreditwürdigkeit unserer Kunden ist notwendige Voraussetzung für jede Geschäftsverbindung.

Sollten uns nach Vertragsabschluss negative Auskünfte über die Vermögenslage unserer Kunden bekannt werden, sind wir nach unserem Ermessen berechtigt, entweder sofortige Zahlung oder bankmäßige Besicherung des Gesamtentgeltes zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

10. Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Die Geschäftsverbindung zwischen uns und unserem Kunden unterliegt österreichischem Recht. Erfüllungsort ist unser Firmensitz. Als Gerichtsstand gilt das jeweils zuständige Gericht in Oberösterreich bzw. bei Zuständigkeit eines Bezirksgerichtes das Bezirksgericht Wels.

11. Verbindlichkeit des Vertrages:

Ist eine der vorstehenden Bedingungen aus irgendeinem Grund ungültig, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt.